



23.02.2022

**Gemeinsame Stellungnahme von
Bündnis Jagdreform Hessen (BJH)
Landestierschutzverband Hessen e. V.
TASSO e. V.**

im Rahmen der Anhörung zur Evaluierung der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326)

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. und TASSO e. V. bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) Stellung zu nehmen, drücken jedoch gleichzeitig ihr Befremden bzgl. der Zusammensetzung der zur Stellungnahme aufgerufenen Verbände aus – insbesondere zur Nichtnominierung jener Tierschutzverbände, die im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf der HJagdV durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 2. November 2015 in Wiesbaden noch aufgerufen waren. Offenbar kommt die Hessische Landesregierung schon hier ihrer im Koalitionsvertrag formulierten Absicht nach, das Jagdrecht ausschließlich „in Zusammenarbeit mit den Umwelt- und Jagdverbänden“ evaluieren zu wollen.¹

Um den Tierschutzbelangen vollumfänglich Rechnung zu tragen, ergeht wie in 2015 die gemeinsame Stellungnahme des BJH, dem neben dem Landestierschutzverband Hessen e. V. und Tasso e. V. sieben weitere Tier- und Naturschutzverbände angehören:

- animal public e. V.
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
- ETN – Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.
- Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchgegner e. V.
- PETA Deutschland e. V.
- Wildtierschutz Deutschland e. V.

I. Vorbemerkung

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Hessische Jagdgesetz mit Ausnahme des Verbots des Einsatzes von Totschlagfallen im Juli 2021 seit der letzten Novellierung in 2011 durch mehrfache vorzeitige Verlängerung keinerlei grundlegende Überarbeitung erfahren hat und bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft bleiben wird, begrüßt das Bündnis die Evaluierung der HJagdV. Die Zusammensetzung der zur Stellungnahme aufgerufenen Verbände und die Aussage im Koalitionsvertrag, aktuelle wildbiologische Erkenntnisse nur „ggf.“ zu berücksichtigen, lassen allerdings Zweifel aufkommen, ob und in welchem Umfang diese sowie der gestiegene Stellenwert des Tierschutzes in der Gesellschaft tatsächlich in eine etwaige Novellierung Einzug halten sollen.

¹ vgl. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, S. 103

Dies auch unter dem Eindruck des Urteils des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 12. Februar 2020, der mehrfach in seiner Begründung den Schutz der Eigentumsgarantie verfassungsrechtlich gewichtiger ansah als Artikel 20 a GG und insbesondere die in § 2 und § 3 HJagdV formulierte Einschränkung der Jagd auf juvenile Füchse, Marderhunde und Waschbären als unverhältnismäßig bewertete.²

Damit entspricht dieses Urteil auch den im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung hinterlegten Absichtserklärungen, aufgrund der Überzeugung, „die Jagd ist notwendig, um Wildbestände zu regulieren“, die Schonzeit für Jungwaschbären aufzuheben und die Bejagung von Füchsen im Einzelfall mit Sondergenehmigung auch während der Schonzeit zuzulassen.³

Das völlige Negieren einer inzwischen breiten Studienlage, die die Notwendigkeit der Jagd im Allgemeinen und auf bestimmte Tierarten im Besonderen mindestens in Zweifel zieht,⁴ lassen spätestens erahnen, welche Bedeutung die Hessische Landesregierung dem Einschub „ggf.“ beimisst. Eine Novellierung der Jagdgesetzgebung wie in Baden-Württemberg oder gar nach niederländischem Vorbild, wo gerade noch sechs Tierarten dem Jagdrecht unterliegen, dürfte in weite Ferne gerückt sein und auch Hessen weiterhin beliebtes Ausflugsziel niederländischer JägerInnen bleiben lassen.

II. Grundsätzliche Forderungen

Zum vernünftigen Grund

Auch der StGH bemüht in seiner Begründung, dass sich aus dem Staatsziel Tierschutz kein Verbot der Jagd ableiten ließe, den viel zitierten § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, der jedoch ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, nicht aber „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Vielmehr bedarf es gemäß § 1 Satz 2 TierSchG für die Bejagung eines jeden Tieres eines vernünftigen Grundes. Anderenfalls kann auch nicht von einer „weidgerechten Jagd“ gesprochen werden.

Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, der triftig und einsichtig ist und unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres.⁵ Das Aneignungsrecht der Jagd ausübungsberechtigten reicht für sich allein nicht aus, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Notwendig sind hierfür Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres. Die Bejagung und letztliche Tötung eines Tieres, für die es keinen vernünftigen Grund gibt, stellt einen Verstoß gegen § 17 Satz 1 TierSchG dar und ist strafbar.

Zugleich muss sich der vernünftige Grund an den vorherrschenden sozialemischen und moralischen Überzeugungen der Gesellschaft ausrichten.⁶ Deshalb entspricht eine Verwertung nur dann einem vernünftigen Grund, wenn sie den in der Gesellschaft allgemein oder jedenfalls mehrheitlich vorherrschenden Anschauungen entspricht. Eine Verwendung von Tieren zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung – z. B. als Pelz, Modeartikel, Trophäe oder Luxusgut – entspricht daher keinem

² vgl. Leitsätze zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020 – P.St. 2610 –. Online abrufbar unter: https://staatsgerichtshof.hessen.de/sites/staatsgerichtshof.hessen.de/files/2610%20Urteil%20-%20Endfassung%20mit%20Leits%C3%A4tzen_1.pdf

³ vgl. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, S. 103

⁴ siehe u. a. Stellungnahme von Prof. Dr. Josef H. Reichholf zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung (anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag am Montag, den 2. November 2015)

⁵ vgl. u. a. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 3. Auflage 2016, § 1 Rn 30, 67ff.

⁶ vgl. Oberlandesgericht Magdeburg, Beschl. v. 28. 6. 2011, 2 Ss 82/11, juris Rn 14; gesellschaftlich anerkannter Grund.

vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes, denn ein solcher greift nur ein, wenn es um menschliche Erhaltungsinteressen und elementare Bedürfnisse geht.

Für viele Tierarten besteht schon deshalb kein nach TierSchG vernünftiger Tötungsgrund, weil die Tierart in der Regel eben nicht sinnvoll als Lebensmittel verwertet wird bzw. werden kann, ein durch die Tierart verursachter gesamtwirtschaftlich relevanter Schaden nicht besteht bzw. nicht nachgewiesen werden kann und darüber hinaus keine validen Gründe im Sinne des Arten- und Gesundheitsschutzes vorliegen.

Die Liste der in §§ 1 bis 3 HJagdV genannten Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist im Sinne der o. g. Aspekte zu hinterfragen und zu reduzieren.

Jagd auf Beutegreifer

Bei genauerer Betrachtung kann eine Bejagung von Beutegreifern weder deren Populationen regulieren noch den Erhalt gefährdeter Arten grundsätzlich sichern. Leider ist in der Jagdpraxis oft von Regulation die Rede, wenn eigentlich nur der i. d. R. erfolglose Versuch der Reduktion auf eine bestimmte Bestandsgröße gemeint ist. Eine Regulation im ökologischen Sinne erfordert jedoch eine Wachstumsbeschränkung mit einem dichteabhängigen Rückkopplungsmechanismus.

Angesichts einer fehlenden unabhängigen Kontrolle der Auswirkungen der Jagd in Deutschland wundert es kaum, dass die Bestandszahlen trotz intensiver Bejagung in Hessen stetig ansteigen (z. B. im Falle des Waschbären) oder auf relativ konstantem Niveau bleiben (z. B. beim Fuchs). Zugleich haben die hohen Streckenzahlen der Beutegreifer bei den bedrohten Arten aber auch keine Zunahme bzw. Wiedererholung der Bestände von Rebhühnern oder Feldhasen erzielt. Das belegen die Jagdstatistiken.⁷

Zwar ist es aus Tier- und Naturschutzsicht völlig unstrittig, dass Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation von gefährdeten Arten und insbesondere von Bodenbrütern bzw. Wiesenvögeln dringend notwendig und von großer Bedeutung sind. Doch zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen übereinstimmend, dass die Vogelarten, die auf bestimmte Feuchthabitate spezialisiert und angewiesen sind, vor allem dadurch bedroht sind, dass diese Lebensräume verloren gehen, die Lebensraumstruktur verändert bzw. durch die Intensivierung der Landwirtschaft entwertet wird. So wirken sich insbesondere die Trockenlegung von Mooren und Feuchtgebieten, die Steigerung der Bewirtschaftungsintensität ehemaliger Feuchtwiesen, die Überdüngung der Böden oder die Versiegelung der Landschaft u. a. durch Straßenbau auf solche Vogelpopulationen verheerend aus.

Hinzu kommt, dass Jäger selbst bedrohten Tierarten in großer Zahl nachstellen und Beutegreifer in erster Linie deshalb töten, da diese als Jagdkonkurrenten angesehen werden. Beispielsweise töteten Jäger in Hessen im Jagdjahr 2020/21 knapp 2.000 Feldhasen und drei Rebhühner. Im gleichen Zeitraum wurden zu deren „Schutz“ vor Beutegreifern in Hessen u. a. über 25.000 Füchse getötet. Ein solches Handeln ist unethisch. Aus ihrer Motivation für die Jagd auf Beutegreifer machen Jäger jedoch kein Hehl: „Um unser Niederwild zu hegen und wieder gute Strecken an Hasen und Fasanen zu erzielen, dürfen wir nicht nachlassen, seine Beutegreifer zu bejagen.“⁸

⁷ siehe hierzu auch schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Josef H. Reichholf im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf der HJagdV am 2. November 2015

⁸ Lintow, C.: Praxistipp: Fuchsbejagung. Ludern fürs Niederwild, in: Jagd in Bayern 11/2011

Einsatz von Lebendfallen

Angesichts der Tatsache, dass die Fangjagd in Hessen im Hinblick auf die Jagdstrecken nur eine untergeordnete Rolle spielt, sollte sie insgesamt kritisch hinterfragt werden. Auch der Hessische Tierschutzbeirat hat bereits mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 die Landesregierung aufgefordert, die Fallenjagd zu verbieten.

Denn auch Lebendfangfallen – also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen unmittelbaren körperlichen Schaden zufügen sollten – können zwar bei richtiger Anwendung und unter optimalen Bedingungen der Gefahr von Fehlfängen vorbeugen, bergen jedoch ebenfalls erhebliche gesundheitliche Risiken für die Tiere. Zum einen ziehen sie sich bei ihren verzweifelten Fluchtversuchen oftmals schwere Verletzungen zu, zum anderen kann die durch die plötzliche Zwangslage verursachte, signifikante psychische Stresssituation zum Tod der Tiere führen. So hat bereits die bekannte amerikanische Tierforscherin Temple Grandin vermutet, dass Angst die stärkste Empfindung bei Tieren ist, die Tiere überhaupt kennen, stärker noch als Schmerz.⁹ Entsprechend hat auch das OVG Lüneburg im Jahr 2012 festgestellt: „Auch Angst ist Leiden.“¹⁰

Jagdfreie Zeit

Aus wildbiologischer Sicht ist zumindest eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September eines Jahres erforderlich. Diese würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Jagdliche Störungen insbesondere in den sehr kalten und ggf. schneereichen Wintermonaten führen hingegen zu erhöhtem Nahrungsbedarf und bspw. beim Reh zu stärkerem Verbiss an jungen Bäumen. Eine umfassende mehrmonatige Jagdruhe würde auch die Scheu von Wildtieren reduzieren. Die Tiere wären damit auch für die Bevölkerung (u. a. Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer) wieder erlebbar („Nationalpark-Effekt“).

Haustierabschuss

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Menschen ihre Hunde und Katzen als vollwertige Familienmitglieder empfinden. In Bezug auf unsere Haustiere hat sich in den letzten Jahren ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen, der sich auch in der Jagdgesetzgebung niederschlagen muss.

Bedauerlicherweise hat die Hessische Landesregierung den unerledigten Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2014-2019, die Jagd auf Hunde und Katzen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterziehen und sie ggf. verbieten zu wollen, offenbar gänzlich von der Agenda genommen. Laut Streckenliste sind im Jagdjahr 2020/21 in Hessen 128 Katzen und zwei Hunde der Jagd zum Opfer gefallen. In den letzten zehn Jahren waren es offiziell weit über 4.000 Katzen und 62 Hunde. Aufgrund der fehlenden Melde- und Anzeigepflicht sollte die Dunkelziffer insbesondere bei den Katzen jedoch deutlich darüber hinausgehen.

⁹ Soentgen, J.: Ökologie der Angst, Metthes & Seitz Berlin 2018

¹⁰ OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.10.2012 - 11 ME 234/12, Rn. 6; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016, § 1 Rn. 24.

Die Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes erfolgt in aller Regel ohne das Vorliegen eines hierfür erforderlichen vernünftigen Grundes und ist damit rechtswidrig.¹¹ Denn Jäger dürfen Hunde und Katzen nur töten, wenn dies zum Schutz des Wildes – sprich: sämtlicher Tierarten, die durch die Bundes- und Landesjagdgesetzgebung als solche deklariert sind – geschieht (erweiterte Tötungsbefugnis). Insbesondere für die Katze ergeben sich daraus erhebliche Zweifel hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials, da in ihr Beuteschema hauptsächlich Tiere fallen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen; dazu in erster Linie Schadnager, wodurch das Jagdverhalten der Katze sogar eher als nützlich denn als schädlich zu bewerten ist.¹²

Stattdessen wird wie auch beim Hund allein auf gesetzliche Vermutungen abgestellt: Katzen kann nicht durch bloßes Überschreiten der 300- bzw. 500-Meter-Zone jagdschädliches Verhalten unterstellt werden. Zudem stellt ihr Abschuss keine nachhaltige Lösung dar, da freigewordene Reviere schnell durch zuwandernde Tiere wieder besetzt werden. Die sinnvollste Maßnahme zur Reduzierung negativer Einflüsse von Hauskatzen auf die heimische Fauna ist vielmehr eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, die in Hessen bereits von über 50 Städten und Gemeinden erlassen worden ist.¹³

Auch bzgl. des Abschusses von Hunden ist die derzeitige gesetzliche Regelung unverhältnismäßig und willkürlich und geht weit über das hinaus, was zum Schutz von Wildtieren notwendig ist. Schon jetzt ist die bestehende Rechtslage ausreichend, um gegen Hunde, die Wild nachstellen, vorzugehen. So gelten gemäß § 2 HundeVO Hunde bereits als „gefährlich“, „die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.“ Ihre Haltung ist genehmigungspflichtig und an strenge Auflagen geknüpft (Wesenstest, Sachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweis für deren Halter etc.).¹⁴

Darüber hinaus hat die Landesregierung 2018 im ‚Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung‘ (HSOG) die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Hundeführerscheins sowie die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden geschaffen – allerdings bis heute nicht umgesetzt.

Den Beispielen Nordrhein-Westfalens, das den Abschuss von Katzen entsprechend untersagt (§ 19 Abs. 1 Satz 11 LJG-NRW), und des Saarlands, das ein Verbot für den Abschuss von Hunden und Katzen erlassen hat (§ 32 Abs. 1 Satz 16 SJG), folgend ist die hessische Landesjagdgesetzgebung endlich anzupassen.

Dies vorangestellt im Folgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Regelungen der HJagdV:

¹¹ siehe hierzu auch Stellungnahme der DJGT: Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes. Online abrufbar unter: https://djgt.de/wp-content/uploads/2021/04/20210413_Toetung-von-Haustieren-im-Rahmen-des-Jagdschutzes.pdf

¹² Hackländer et al.: Gutachten „Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen“; Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft; 2014
NABU: In Deutschland stirbt keine Vogelart wegen Katzen aus. Georg Ehring im Gespräch mit Lars Lachmann. Deutschlandfunk – Umwelt und Verbraucher 07.02.2013, 11:35 Uhr

¹³ Kalz, B.: Populationsbiologie, Raumnutzung und Verhalten verwilderter Hauskatzen und der Effekt von Maßnahmen zur Reproduktionskontrolle, Dissertation an der Humboldt-Universität Berlin; 2001
Claudia Papies: Der Tierschutz als kommunale Aufgabe. Gesellschaftliches Umdenken in der Frage notwendiger Maßnahmen zur Eindämmung einer ungewollten, unkontrollierten Population von freilebenden, herrenlosen Haustieren. Bachelorarbeit Hochschule Harz; 2016

¹⁴ vgl. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008

III. Stellungnahme zu den Regelungen der HJagdV

Erster Teil – Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Haarwild

Marderhund, Mink und Nutria (Sumpfbiber) sind aus dem Jagdrecht zu streichen, da bereits die Streckenzahlen verdeutlichen, dass sie eine völlig zu vernachlässigende Rolle in Hessen spielen. Zwar sind diese Zahlen ansteigend, daraus lässt sich jedoch keine seriöse Ableitung auf die tatsächliche Anzahl der Tiere herstellen, wie auch der DJV auf Presseanfrage eingeräumt hat.¹⁵ Vielmehr verdeutlichen sie, wie wirkungslos bis kontraproduktiv die Jagd hinsichtlich einer Bestandsregulierung ist.

Nicht selten wird auf die Vorgaben der EU-Kommission verwiesen, die eine Eindämmung dieser als invasiv eingestuften Arten geradezu vorschreibe. Tatsächlich ist das Ziel der entsprechenden EU-Verordnung (EU) 1143/2014 zu invasiven Arten dabei jedoch keinesfalls eine scharfe Bejagung. Die Mitgliedsstaaten werden lediglich verpflichtet, ein Management für diese Arten einzuführen bzw. umzusetzen. Für das Management kommen neben letalen auch ausdrücklich non-letale Maßnahmen in Frage – letztere gerade auch bei weit verbreiteten und bereits etablierten Arten. In Italien etwa hat man im Einvernehmen mit der EU-Kommission bereits vor Jahren damit begonnen, Nutrias flächendeckend zu kastrieren, und die Bestände so auf bis zu 40 % ihrer ursprünglichen Größe reduzieren können.¹⁶

Die seit Jahren insbesondere in Hessen durchgeführte intensive und in Gänze erfolglose Bejagung des omnivor lebenden **Waschbären** ist daher ebenfalls durch flächendeckende Kastrationsprogramme zu ersetzen. Da ihm zudem weder eine universelle Bedrohung der heimischen Fauna nachgewiesen werden kann¹⁷ noch er einen relevanten volkswirtschaftlichen Schaden zu verantworten hat, ist er ebenfalls aus dem Jagdrecht zu streichen. Wie modernes Waschbär-Management funktionieren kann, macht z. Zt. die Bundeshauptstadt vor, wo man mit der „Waschbär-Vor-Ort-Beratung“ begonnen hat, BürgerInnen fundiert zu informieren und praktische Hilfestellung zu leisten.¹⁸

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Federwild

Obwohl **Elster und Rabenkrähe** nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden in den vergangenen beiden Jagdjahren in Hessen jeweils rund 18.000 dieser Tiere getötet. Die hessische Landesregierung ist den Nachweis einer notwendigen Bejagung der Tiere bislang schuldig geblieben. So gibt es trotz hoher Abschusszahlen keinen erkennbaren positiv korrelierenden Effekt hinsichtlich etwa einer entschärften Schadenssituation im landwirtschaftlichen Bereich oder im Hinblick auf eine verbesserte Bestandssituation seltener Vogel- oder Kleinsäugerarten.

Selbst mehrjährige Studien (1996-1998, Uni Mainz und Uni Kaiserslautern) sowie eine umfangreiche Literaturstudie durch das Bundesamt für Naturschutz (1999) konnten keine erheblichen landwirtschaftlichen Schäden durch Elster oder Rabenkrähe konstatieren; Elstern spielen in diesem

¹⁵ vgl. Frankfurter Rundschau vom 19. April 2017

¹⁶ vgl. <https://www.nutria-info.com/wissenswertes/sterilisationsprojekt/>

¹⁷ Michler, B.A: Koproscopische Untersuchungen zum Nahrungsspektrum des Waschbären *Procyon lotor* im Müritz-Nationalpark (Mecklenburg-Vorpommern) unter spezieller Berücksichtigung des Artenschutzes und des Endoparasitenbefalls. – Wildtierforschung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 5, 168 S., Schwerin 2020. Online abrufbar unter. https://www.projekt-waschbaer.de/fileadmin/user_upload/Wildtierforschung_Waschbaer_Band5_final.pdf

¹⁸ vgl. <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/jagd-und-wildtiere/wildtiere-im-stadtgebiet/waschbaer/#Beratung>

Zusammenhang sogar überhaupt keine Rolle, was angesichts ihrer überwiegend insektivoren Lebensart nicht überrascht.

Eine angebliche Gefährdung seltener Singvogelarten durch Rabenvögel wurde ebenfalls mehrfach widerlegt. Es gibt bspw. keinen wissenschaftlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Elstern-Häufigkeit und der Anzahl von Singvogelarten. Vielmehr zeigen Feldstudien, dass selbst hohe Verluste durch die Prädation der Elster durch Zweitbruten in der Regel kompensiert werden.

Erkennbar ist jedoch, dass durch die intensive Bejagung von Rabenvögeln die „Landflucht“ insbesondere von Saatkrähen begünstigt wird, die sich immer häufiger in städtischen Bereichen ansiedeln.

In dem völlig sinnlosen Abschuss von jährlich etwa 18.000 Rabenkrähen und Elstern in Hessen ist nicht mehr zu sehen als ein Ventil für den Jagdsport, der darüber hinaus auch etliche Opfer unter den streng geschützten Rabenvogelarten wie Saatkrähe und Dohle fordert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die getöteten Singvögel – im Unterschied zum zu Recht kritisierten Singvogelmord in südlichen europäischen Ländern – in Deutschland nicht einmal verwertet werden.

Das Bündnis fordert daher erneut und eindringlich, die beiden Rabenvogelarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

Zweiter Teil – Jagd- und Schonzeiten

§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Satz 1 Haarwild

Unabhängig von der nicht erkennbaren Notwendigkeit **Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär** im Jagdrecht zu belassen, sollte die Schonzeit zumindest bereits am 1. Januar und nicht erst am 1. März beginnen und wenigstens bis 30. September statt 31. August ausgedehnt werden. Das Geschachere um die Bejagung des Waschbären bereits ab 1. August ist in den Augen des BJH widerwärtig, zumal beide Gutachten konstatiert haben, dass juvenile Tiere i. d. R. erst Ende August unabhängig werden.¹⁹

Die aktuell definierte Zeitspanne genügt bei allen o. g. Tierarten nicht, um den Tieren eine angemessene Schonung während der Setzzeit und der Aufzucht ihrer Jungtiere zu gewährleisten. Tierheime und Wildtierauffangstationen in Hessen berichten immer wieder darüber, dass verwaiste Jungtiere – insbesondere von Waschbären – während der Aufzuchtzeiten eingeliefert werden.

Das Bundesjagdgesetz (§ 22 Abs. 4 BJagdG) bietet hier offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Zum einen weil Setz- und Aufzuchtzeiten bei den verschiedenen Tierarten zum Teil noch unterschiedlich interpretiert werden, zum anderen weil die zur Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntiere nicht immer im Rahmen der Jagdausübung eindeutig identifiziert werden können. Die gesetzlich vorgeschriebene Schonfrist von jagdbaren Arten in den Setz- und Aufzuchtzeiten betrifft auch die Fallenjagd.

Die Aufhebung der Schonzeit für **juvenile Marderhunde und Jungwaschbären** ist strikt abzulehnen. Aus Tierschutzsicht sind Jungtiere von wildlebenden Arten unter einen besonderen Schutz zu stellen, ebenso wie dies für Elterntiere in § 22 Abs. 4 BJagdG festgelegt ist. Stattdessen die generelle Tötungsmöglichkeit wieder einzuführen, ist aus ethischen Gesichtspunkten nicht tragbar und alles andere als

¹⁹ vgl. Leitsätze zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020 – P.St. 2610 –. Online abrufbar unter: https://staatsgerichtshof.hessen.de/sites/staatsgerichtshof.hessen.de/files/2610%20Urteil%20-%20Endfassung%20mit%20Leits%C3%A4tzen_1.pdf

fachlich fundiert, sondern lediglich politisch motiviert und ganz offensichtlich ein Zugeständnis an die hessische Jägerschaft. Wie bereits dargestellt wird diese Maßnahme darüber hinaus nicht dazu führen, die Population von Waschbären zu reduzieren.

An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass das OVG Schleswig-Holstein – im Gegensatz zu der Auffassung des StGH Hessen – im Jahr 2017 ganz grundsätzlich festgestellt hat: „Der Ordnungsgeber darf sich im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens im Hinblick auf die Verkürzung der Jagdzeit für einzelne Tierarten (oder die Aufhebung von Jagdzeiten) auch dafür entscheiden, den im Gesetz verankerten Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes den Vorrang zu geben.“²⁰

Satz 2 Federwild

Siehe Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Abs. 1 Satz 1 Haarwild

Ausgehend vom „vernünftigen Grund“, der eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt (rechtmäßiger Zweck, Erforderlichkeit des Eingriffs, geeignetes Mittel und Angemessenheit), einem wesentlichen Grundprinzip des deutschen Rechts, muss die Liste der jagdbaren Tiere kritisch überprüft und deutlich gekürzt werden, entsprechend auch die derzeit zulässigen Jagdmethoden wie die Bau- und Fallenjagd.

Solange fordert das Bündnis im Hinblick auf eine Harmonisierung der Jagdzeiten, die Jagdzeit für **alle Paarhuferarten** inkl. der hier nicht aufgeführten jagdbaren Arten – unabhängig vom Alter der Tiere – mindestens auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken.

Eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September hätte keinen signifikanten Einfluss auf die Bestandsentwicklung der Paarhufer. Schon bei den wesentlich längeren heutigen Jagdzeiten ist insbesondere bei Reh- und bei Schwarzwild keine bestandsregulierende oder gar -reduzierende Auswirkung der Bejagung ersichtlich. Zudem wird schon heute die Mehrzahl der Tiere in den Monaten Oktober bis Dezember erlegt.

Ricken bereits im September zu erlegen, bedeutet – wie aus Wildtierauffangstationen immer wieder zu vernehmen ist – in vielen Fällen ein noch unselbständiges Kitz zurückzulassen. Demgegenüber dient die Jagd auf Rehböcke im Wesentlichen dem vielerorts noch immer intensiv betriebenen jagdlichen Trophäenkult.

Beim Wildschwein ist insbesondere die ganzjährige Jagd auf Tiere im zweiten Lebensjahr (Überläufer) nach Gesichtspunkten des Tierschutzes sehr kritisch zu betrachten, da auch weibliche Tiere in diesem Alter immer häufiger bereits trächtig sind. Dies ist zum einen durch die Zerstörung von Sozialstrukturen durch die Jagd, zum anderen durch ein gutes Futterangebot bedingt. Infolgedessen besteht die wachsende Gefahr, dass der Nachwuchs dieser Tiere als Folge einer ganzjährigen Jagdzeit qualvoll zu Tode kommt.

²⁰ Urteil des OVG Schleswig-Holstein, 4 KN 10/15, vom 22. Mai 2017, abrufbar unter: Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 4. Senat | 4 KN 10/15 | Urteil | Landesjagdverordnung über das Jagdverbot der Elster | Langtext vorhanden (juris.de)

Die Aufhebung jeglicher Schonzeiten für das Schwarzwild ist auch unter dem Gesichtspunkt einer im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest präventiven Jagdausübung nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass es diesbezüglich in Hessen keinerlei Evaluierung gibt, führt die Jagd nicht einmal zu einer Reduzierung von Streckenzahlen. Im Gegenteil: Trotz oder vielleicht auch gerade wegen der völlig unstrukturierten Schwarzwildjagd nehmen die Streckenzahlen kontinuierlich zu.

Eine entsprechende Harmonisierung der Jagdzeiten würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) im Sinne des Tierschutzes ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Störungen der Wildtiere insbesondere in den Wintermonaten ab Januar eines Jahres wiegen besonders schwer. Sie führen zu erhöhtem Nahrungsbedarf insbesondere des Rehwildes und entsprechend zu verstärktem Verbiss an jungen Bäumen.

Aber auch bedrohte Arten würden von der Reduktion jagdlich bedingter Störungen profitieren. Hinzu kommt, dass eine umfassende Jagdruhe und die damit einhergehende Reduktion des Jagddrucks die Scheu von Wildtieren reduziert („Nationalpark-Effekt“) und damit das Störungspotential sämtlicher Begegnungen mit Menschen stark einschränkt. Die Tiere wären damit auch für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer wieder einfacher erlebbar.

Zu guter Letzt käme eine Harmonisierung der Jagdzeiten auch der Rechtssicherheit sowohl Jägern als auch „Zuschauern“ zugute. Insbesondere durch viele unterschiedliche Jagdzeiten und durch die Unterscheidung von Jagdzeiten nach Geschlecht und Alter der Tiere kann leicht Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen.

Der **Feldhase** steht seit 2009 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Bei einer insgesamt kritischen Bestandssituation ist sein Bestand in Hessen seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Eine Verbesserung seiner Situation ist aufgrund der landwirtschaftlichen Entwicklung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Gefährdete Arten zum Abschuss frei zu geben, ist aus Sicht des Tier- und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Der Feldhase ist deshalb mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen.

Die in 2015 verkürzte Jagdzeit für **Steinmarder** ist nicht ausreichend. Wissenschaftlich haltbare Belege für einen ökologischen Nutzen der Jagd auf Steinmarder ist die Landesregierung schuldig geblieben – zumal in Hessen gerade mal ein Steinmarder auf 2.000 ha Landesfläche getötet wird. Auch hier gilt, dass die Jagd keinerlei regulierende oder reduzierende Auswirkungen auf die Populationsdichte von Beutegreifern hat, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Die flächendeckende Bejagung hat nachweisbar keine positive Relevanz für den Artenschutz. Eine Verwertung der Tiere findet in der Regel nicht statt.

Den **Fuchs** flächendeckend zu bejagen, ist unter ökologischen und epidemiologischen Gesichtspunkten völlig nutzlos. Die Bestände der Tiere werden durch herkömmliche Bejagungsformen nachweislich nicht reduziert. Jagdliche Verluste in Fuchspopulationen verursachen erhöhte Zuwanderung und steigende Reproduktionsraten, die Bestandsverluste bisweilen sogar überkompensieren.

Es gibt auch keinerlei belastbare wissenschaftliche Belege dafür, dass die Fuchsjagd die Häufigkeit von Krankheiten in Fuchspopulationen eindämmen kann – im Gegenteil: Im Hinblick auf die Tollwut gilt inzwischen als gesichert, dass die Jagd durch steigende Geburtenraten und zunehmende Wanderbewegungen die Krankheitsausbreitung nicht einschränkte, sondern sogar beschleunigte. Auch daher fordern wir eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs.²¹

²¹ Zur Rechtmäßigkeit der Fuchsjagd grundsätzlich: Fuchsjagd - notwendiger Eingriff oder Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses? - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (djgt.de)

Die Jagd während der Ranzzeit, insbesondere ab Januar, ist als tierschutzwidrig anzusehen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits viele Fähen tragend sind. Die Tötung eines Fuchsrüden, der u. a. durch die Nahrungsbeschaffung einen wichtigen Beitrag zur Jungenaufzucht leistet, ist in dieser Phase aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Beibehaltung einer Jagdzeit für Jungfüchse ist ebenfalls als tierschutzwidrig anzusehen und strikt abzulehnen. Altersunterschiede bei Füchsen sind nicht ganzjährig zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch die für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere getötet werden. Darüber hinaus gibt es keinen erkennbaren Grund für die unterschiedliche jagdliche Behandlung von Alt- und Jungfüchsen.

Füchse ernähren sich in erster Linie von Mäusen (pro Fuchs und Jahr etwa 6.000²²). Vor dem Hintergrund des massiven Gifteinsatzes zur Bekämpfung von Mäusen in der Landwirtschaft und in Wäldern erfolgt vielerorts bereits ein Umdenken hinsichtlich der Fuchsbejagung. Auch in Hessen wurde 2020 der Gifteinsatz in Staatswäldern diskutiert und letztlich nicht zugelassen – ein Verbot der Fuchsjagd wäre hier eine ökologisch sinnvolle Maßnahme.

Der **Dachs** ist mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen. Es gibt keine ökologischen, ökonomischen oder epidemiologischen Gründe, die eine flächendeckende Bejagung des Dachses nachvollziehbar begründen, zumal keine Evaluierung jagdlicher Maßnahmen gegen Dachse stattfindet und seine wichtigste Nahrungsquelle aus Regenwürmern besteht. Die Tiere leben in einem festen Sozialgefüge, wodurch die Reproduktion nachhaltig eingeschränkt ist. Jungdachse bleiben in vielen Fällen 12 Monate und länger im Familienverbund. Dadurch ist auch das Töten von erwachsenen Tieren unter dem Gesichtspunkt des Elternschutzes und damit des Tierschutzrechts mehr als kritisch zu betrachten.

Abs. 1 Satz 2 Federwild

Eine tierschutzgerechte Jagd auf **Vögel** (mittels Schrotschusses) ist mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG) unvereinbar. Daher und aus dem gänzlichen Fehlen eines vernünftigen Grundes ist die Streichung sämtlicher Vogelarten aus dem Jagdrecht zu fordern, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit.

Ringeltauben werden vornehmlich aus jagdsportlichen Gründen geschossen. Ob eine Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft durch jagdliche Eingriffe erreicht werden kann, muss bezweifelt werden, da auch hier keinerlei Evaluierung stattfindet. Von daher wäre es konsequent, Ringeltauben aus dem Jagdrecht zu entlassen. Mindestens aber muss die Jagdzeit für Jungtauben an die von adulten Tauben angepasst werden.

Die Jagd auf **Wasservögel** ist tierschutzwidrig und nicht nachhaltig, sie entwertet unsere Schutzgebiete und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und des überwiegend praktizierten Schießens mit Schrot in Vogelschwärme wird eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt oder getötet – aufgrund mangelnder Artenkenntnis vieler Jäger teils auch seltene Wasservögel. Da die meisten Wasservogelarten Zugvögel sind, ist eine regionale Bestandsregulierung ohnehin nicht möglich. Die Jagdzeit für **Kanadagänse, Stockenten, Blässhühner, Möwen (alle Arten) und Nilgänse** ist entsprechend zu streichen, Ausnahmen zur Bejagung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 HJagdV sind abzulehnen.

²² Honisch, Dr. Michael: Mäuse im Gründland erfolgreich bekämpfen, in: Merkblatt Amt für Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu). Online abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/read/37141869/merkblatt-mause-3-amt-fa-1-4-r-ernahrung-landwirtschaft-und-forsten->

Will sich die Hessische Landesregierung nicht den Vorwurf gefallen lassen, Teile ihrer Jagdgesetzgebung auf bloßen Vermutungen bzw. Eingaben aus der Jägerschaft aufgebaut zu haben, ist es grob fahrlässig, auf Monitoring-Verfahren und somit auf eine Erfassung von Bestandszahlen und Besatzdichten und die Evaluierung jagdlicher Maßnahmen zu verzichten. Neben den jeweils aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen bilden sie die einzige faktische Grundlage zur Bewertung letaler und nicht-letaler Maßnahmen. Im Entwurf von 2015 war das Monitoring noch vorgesehen und sollte nun umgehend umgesetzt werden, auch mit paritätischer Beteiligung jagdunabhängiger Natur- und Tierschutzorganisationen.

Dritter Teil – Jägerprüfung

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

Der Tatsache Rechnung tragend, dass der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, sollten in beiden Teilen der Prüfung die Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung ein wesentlicher Bestandteil sein.

Sechster Teil – Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

§ 38 Lebendfanggeräte

Aus den eingangs genannten Gründen und entsprechend der Forderung des Hessischen Tierschutzbeirates ist der landesweite Einsatz von Lebendfallen im Rahmen der Jagdausübung nicht mehr zuzulassen.

Mittels Lebendfanggeräten werden fast ausschließlich Beutegreifer und in sehr kleinem Umfang Kaninchen gefangen. Das Erlegen von Beutegreifern hat in Hessen keinen oder keinen signifikanten und schon gar keinen nachhaltigen Einfluss auf die Bestandsgrößen der in Frage kommenden Wildarten, geschweige denn auf die Erhaltung der Vielfalt eines Wildtierbestandes. Die im Rahmen der Fangjagd gejagten Tiere unterliegen nicht der Hege der Jäger.

Angesichts der Jagdstrecke für das hessische Jagdjahr 2020/21 muss für folgende Tierarten von einer untergeordneten Rolle der Fangjagd gesprochen werden:

- Kaninchen Gesamtstrecke 2.673 / 42 durch Fangjagd / 1,6 % der Gesamtstrecke
- Fuchs 28.995 / 1.340 / 4,6 %
- Steinmarder 1.237 / 459 / 37,1 %*
- Dachs 4.589 / 199 / 4,3 %
- Waschbär 29.875 / 7.677 / 25,7 %
- Marderhund 61 / 9 / 14,8 %*
- Nutria 1.716 / 569 / 33,2 %
- Mink 57 / 37 / 64,9 %*

*die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz

Mittels der Fangjagd wird darüber hinaus regelmäßig sowohl gegen Naturschutzrecht als auch gegen das Jagdgesetz verstoßen, sobald entweder ein unter Naturschutzrecht stehendes Tier (z. B. Igel, Biber, Wildkatze) in einer Falle gefangen wird oder ein jagdbares Tier ohne oder außerhalb der Jagdzeit oder

während der Setzzeit ein für die Aufzucht erforderliches Elterntier. Dabei ist es unerheblich, ob das Tier anschließend getötet oder freigelassen wird.

§ 39 Fangmethoden

Sollte der begründeten Forderung nach einer Abschaffung der Fangjagd nicht nachgekommen werden, sind zumindest folgende Ordnungsänderungen vorzunehmen:

Um lang anhaltendes Leiden gefangener oder gar verletzter Tiere zu verhindern, muss die Fangjagd im Sinne des Tier- und Naturschutzes besser reglementiert werden und müssen fängisch gestellte Lebendfangfallen

- dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Eigentümer feststellbar ist,
- mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein,
- unabhängig von den Meldungen elektronischer Fangmeldesysteme täglich morgens und abends kontrolliert werden und Tiere nach Eingang einer Fangmeldung über das elektronische Fangmeldesystem unverzüglich der Falle entnommen werden.

Die Dauer des Einsatzes der Fallen ist vor dem Einsatz der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen. Die Aktivierung von Fallen sollte ausschließlich außerhalb der Schonzeiten sämtlicher Zielarten erfolgen dürfen.

Abs. 1 und 4: Aus dem Verordnungstext sind die seit Juli 2021 in Hessen verbotenen Totfanggeräte zu entfernen.

Achter Teil – Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

§ 42 Jagdbeirat

Die Jagdbeiräte der Jagdbehörden sind paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

§ 43 Landesjagdbeirat

Der Landesjagdbeirat ist paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

Zehnter Teil – Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Verstöße gegen das Jagdgesetz werden häufig mit unerheblichem Strafmaß geahndet. Insbesondere bei Verstößen gegen die Jagdzeiten und bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Jagdarten ist grundsätzlich der Jagdschein zu entziehen. In entsprechenden Fällen ist eine verantwortungsvolle Jagdausübung nicht weiter gegeben.

Ansprechpartner

animal public e. V.: Laura Zodrow, laura.zodrow@animal-public.de

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.: Torsten Schmidt, torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.: Christina Patt, c.patt@djgt.de

ETN – Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.: Julia Vasbender, J.Vasbender@etn-ev.de

Landestierschutzverband Hessen e. V.: Dani[ela] Müller, d.mueller@ltvh.de

Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.:
Christina Ledermann, ledermann@tierrechte.de

PETA Deutschland e.V.: Nadja Michler, NadjaM@peta.de

TASSO e. V.: Mike Ruckelshaus, mike.ruckelshaus@tasso.net

Wildtierschutz Deutschland e. V.: Lovis Kauertz, lk@wildtierschutz-deutschland.de